

## Informationsblatt Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Marktbearbeitungsphase (Darlehensförderung)

Mittelstandsrichtlinie

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).

Die in diesem Informationsblatt genannten SAB-Vordrucke und weiteren Informationsblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formulare Service der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abrufbar.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

### 1. Fördergegenstand

Mit dem MEP-Darlehen können Projekte zur Marktbearbeitung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen (im folgenden Produkt genannt) unterstützt werden.

Das MEP-Darlehen stellt damit eine sinnvolle Ergänzung zu der Zuschussförderung von Markteinführungsprojekten dar. In Ergänzung zum MEP-Zuschuss kann ein deutlich höherer Finanzierungsbedarf abgedeckt werden.

Die Darlehensförderung schließt sich an die Markteinführungsphase an und bezieht sich speziell auf die Phase der Marktbearbeitung. Der Fokus liegt insbesondere auf der Markterschließung/Marktdurchdringung, dem Marketing sowie dem Produktionsaufbau.

Das neue Produkt muss innovativ sein.

Die Innovation muss durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder in Zusammenarbeit mit einem Forschungspartner entwickelt worden sein. Die Umsetzung muss im Freistaat Sachsen erfolgen.

### 2. Darlehensnehmer

Darlehensnehmer sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden (siehe SAB-Vordruck 61369).

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

### 3. zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind solche Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit dem Projekt zur Einführung des neuen Produktes im Zusammenhang stehen. Dies können Ausgaben sein für:

- Aufrechterhaltung der Nutzungsrechte Dritter und der eigenen Schutzrechte für das Produkt
- Erneuerung von Normierungen, Zertifizierungen sowie Anpassung der Standardisierung des Serienmusters/der Nullserie, die nach Markteinführung erforderlich sind
- Erwerb externer Design-, Marketing- und Vertriebsleistungen oder Personalausgaben für Design-, Marketing- und Vertriebsassistenten

- Vertrieb von Prospekten, Flyern oder Katalogen sowie die Aufrechterhaltung und Erneuerung digitaler Werbeformen
- Investitionen in projektbezogene Anlagen und Geräte bis 70.000 € (zum Beispiel Spezialwerkzeuge)
- projektbezogene Betriebsmittel

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 4. Förderung/Darlehenskonditionen

Mit dem zinsgünstigen Darlehen können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Der Darlehenszins beträgt für Unternehmen bis 5 Jahre nach ihrer Gründung (junge Unternehmen (Gründer)) 1 % p. a. nominal und für etablierte Unternehmen sowie, unabhängig vom Alter des Unternehmens, mittlere Unternehmen (entsprechend KMU-Definition (siehe SAB-Vordruck 60300)) 2 % p. a. nominal für die gesamte Laufzeit.

Die Darlehenslaufzeit beträgt höchstens 6 Jahre, davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei.

Das Darlehen wird ohne Sicherheiten gewährt und an Gründer nachrangig vergeben.

Das Darlehen muss mindestens 20.000 € und darf höchstens 500.000 € pro Vorhaben betragen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %. In Abhängigkeit von der Höhe des Darlehens wird das Darlehen in einer (Darlehensvolumen bis 100.000 €) oder in maximal drei Tranchen als Vorauszahlung ausgezahlt.

Erfolgt bis zur 13. Woche nach Bereitstellung des Darlehens kein (teilweiser) Abruf der Darlehensmittel, werden Bereitstellungszinsen in Höhe von 0,25 % pro Monat erhoben.

Die Tilgung des Darlehens sowie die Zinsbeträge sind vierteljährlich, jeweils zum Quartalsende zu entrichten.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

#### **Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:**

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu 30 Monate betragen.

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 € betragen.

Zwischen dem Darlehensnehmer und dem Erbringer einer geförderten Leistung darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

## **5. Beihilfe**

Das Darlehen stellt eine Unternehmensbeihilfe dar.

Für junge Unternehmen basiert die Gewährung des Darlehens auf Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Für etablierte bzw. mittlere Unternehmen wird das Darlehen als De-minimis-Beihilfe (siehe hierzu Informationsblatt De-minimis-Regel, SAB-Vordruck 60380) vergeben.

## **6. Verfahren**

### **Antragsstellung**

Wird nur das Darlehen, nicht jedoch der MEP-Zuschuss für die Markteinführungsphase, in Anspruch genommen, muss das erste Anbieten des neuen Produkts auf dem Markt bei Antragstellung bereits erfolgt sein und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 61582 zu verwenden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den im Antrag benannten Anlagen bei der SAB einzureichen.

Mit der Umsetzung des Projekts darf nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Das Risiko die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitraum zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle einer Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

### **Auszahlung**

Die Auszahlung des Darlehens ist mit dem im Internetauftritt der SAB genannten Vordruck bei der SAB zu beantragen.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind der SAB bei Förderung der Personalausgaben für einen Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten, Gehaltsabrechnungen und Tätigkeitsnachweise (SAB-Vordruck 60607 bei anteiliger Projektbezogenheit bzw. SAB-Vordruck 60609 bei Stellenförderung) dieses Assistenten einzureichen.

Auf Anforderung durch die SAB sind zudem Rechnungen und Bezahlnachweise im Original vorzulegen.

### **Verwendungsnachweis**

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung nachweisen. Hierfür ist der von der SAB zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

## **7. Einzelfragen**

### **Ist die Gewährung des Darlehens auch dann möglich, wenn zuvor kein MEP-Zuschuss beansprucht wurde?**

Ja, die Darlehensgewährung für die Marktbearbeitungsphase ist auch losgelöst von einer vorherigen Zuschussförderung möglich. In diesem Fall muss das erste Anbieten des neuen Produkts bei Beantragung des Darlehens bereits erfolgt sein und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

### **Wann wird ein Produkt als innovativ angesehen?**

Die Bewertung, ob eine Innovation vorliegt, wird abhängig von der Sachlage im Einzelfall vorgenommen. Es sprechen insbesondere folgende Indizien für das Vorliegen

einer Innovation:

- Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes (z. B. Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster),
- Inanspruchnahme eines Förderprogramms mit striktem Innovationsbezug (z. B. FuE-Projektförderung oder Technologietransferförderung) für die Entwicklung des innovativen Produkts.

Die Innovation eines Produkts kann jedoch auch anderweitig belegt werden. Dazu ist mit Antragstellung zu beschreiben, wie sich das Produkt durch Neuerungen/Verbesserungen von anderen Produkten unterscheidet und es damit zu einem innovativen Produkt macht.

### **Was ist der Bewilligungszeitraum?**

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum in dem das geplante Vorhaben durchgeführt werden muss. In diesem Zeitraum müssen auch die Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben gestellt und bezahlt werden. Der Bewilligungszeitraum wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls von der SAB festgelegt und im Darlehensvertrag ausgewiesen.

Der Bewilligungszeitraum für eine Förderung in der Marktbearbeitungsphase kann bis zu 30 Monate betragen.

### **Ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn es auf dem Zielmarkt bereits Konkurrenten mit vergleichbaren Produkten gibt?**

Das Vorhandensein zumindest eines Konkurrenten mit einem vergleichbaren Produkt ist eine typische Wettbewerbssituation, die nicht zwingend zum Ausschluss der Förderung führt. Ist die Anzahl der Konkurrenten oder der Konkurrenzprodukte jedoch höher, ist im Förderantrag darzulegen, welche Marktchancen für das neue Produkt dennoch bestehen und wie es von anderen Produkten abgegrenzt werden kann. Bei der Bewertung der Förderfähigkeit durch die SAB wird auch die Situation im Freistaat Sachsen berücksichtigt.

## **8. Kontakt SAB**

Abteilung Kommunal- und Gewerbefinanzierung

Uwe Stefan

Telefon: 0351/4910 - 3923

Email: [uwe.stefan@sab.sachsen.de](mailto:uwe.stefan@sab.sachsen.de)